



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn Michael Janz

[REDACTED]

Aktenzeichen

1451/1 - 1368/22
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

[REDACTED]

☎ (0721)

9101-0

Datum

2. Januar 2023

Antrag auf Informationszugang nach IFG

Ihr Antrag vom 10. Dezember 2022

Ihr Zeichen: Ist der § 93b BVerfGG mit dem Grundgesetz Art. 93 GG vereinbar?
[#265182]

Sehr geehrter Herr Janz,

mit E-Mail vom 9. Oktober 2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz u.a. die Beantwortung von Fragen zur Statistik und Rechtmäßigkeit des § 93b BVerfGG. Diese Anfrage wurde mit E-Mail vom 19. Oktober 2022, 14:56 Uhr, unter [REDACTED] beantwortet (Az. 1451/1 - 1094/22).

Mit E-Mail vom 10. Dezember 2022 beantragen Sie erneut eine Vielzahl von Fragen zur Statistik und Rechtmäßigkeit des § 93b BVerfGG und verwenden hierbei weitgehend den identischen Wortlaut wie aus der Anfrage vom 9. Oktober 2022. Es wird insoweit auf die entsprechenden Antworten vom 19. Oktober 2022 zu verweisen.

Ihre vorliegende zweite Anfrage weicht jedoch in dem folgenden Punkt von der ersten Anfrage ab:

„Wie viele dieser (Anmerkung: nicht zur Entscheidung angenommenen) Verfassungsbeschwerden hatten als Basis die Behauptung der Beschwerdeführer, durch die öffentliche Gewalt in einem oder mehreren ihrer Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt worden zu sein?“

Ihrem Antrag wird im Hinblick auf die vorstehende Fragestellung stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt und insoweit auf die vorstehend genannte E-Mail des BVerfG vom 19. Oktober 2022 verwiesen.

Eine Auswertung der Verfahrensdatenbank hat ergeben, dass in insgesamt 12.013 Verfassungsbeschwerdeverfahren behauptet wurde, in einem Grundrecht nach den Artikeln 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG verletzt worden zu sein.

Da diese Information in seiner Gesamtheit nicht aus allgemein zugänglichen Quellen - insbesondere nicht über die Entscheidungsdatenbank der Website des BVerfG - beschafft werden kann, ist der Auskunftsanspruch insoweit nicht nach § 9 Abs. 3 IFG ausgeschlossen.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Ministerialrat